

Eitorf, den 17.05.2010

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke
Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss 21.06.2010

Tagesordnungspunkt:

**Erfolgte Einführung der getrennten Abwassergebühr für Schmutz- und Regenwasser
hier: Sachstandsbericht und Ausblick**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt den Sachstandsbericht und die vorgestellte weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr zustimmend zu Kenntnis.

Begründung:

I. Sachstandsbericht

Wie geplant konnten mit Datum vom 25.01.2010 die Bescheide über die Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2007 bis 2009 erstellt werden. Dabei erfolgte für die Jahre 2007 und 2008 eine Neuberechnung mit den Ende 2009 beschlossenen Gebührensätzen für Schmutz- und Regenwasser. Außerdem erfolgte die Abrechnung für das Kalenderjahr 2009. Der im Zusammenhang mit dem Versand der Bescheide erwartete Ansturm per Telefon oder persönliche Vorsprache blieb weitgehend aus und überschritt das „normale“ Maß nach Versand der Jahresverbrauchsabrechnung nur unwesentlich. Sofern die abgerechneten Flächen trotz Luftbilddauswertung, Rückläufer der Fragebögen und vorab versandter Flächenmitteilung in Zweifel gezogen wurden, wurde der Sachverhalt in der Regel vor Ort überprüft. Diese Aufgaben übernahmen ein Mitarbeiter der technischen Abteilung und ein für die Unterhaltung des Kanalnetzes zuständiger Mitarbeiter. Die meisten dieser Überprüfungen sind zwischenzeitlich abgearbeitet. Sofern sich Änderungen ergaben, wurden zwischenzeitlich auch die entsprechenden Gebührenbescheide korrigiert.

Auch von der Möglichkeit der Überprüfung der Bescheide im Klageverfahren machten nur wenige Kunden Gebrauch. Insgesamt waren zunächst vier Klageverfahren anhängig. Mit allen Klägern wurde die Angelegenheit persönlich erörtert und versucht, die Weiterführung des Klageverfahrens zu vermeiden. Im Ergebnis führte dies dazu, wie bereits in der letzten Ausschuss-Sitzung berichtet, dass alle vier Klagen zurückgenommen wurden. Da zwischenzeitlich alle Verbrauchsabrechnungen bestandskräftig geworden sind, sind weitere Klagen nicht zu erwarten.

Alles in allem kann festgehalten werden, dass aufgrund der sorgfältigen Vorbereitung der Umstellung auf den getrennten Abwassergebührenmaßstab und der offensiven Öffentlichkeitsarbeit die Einfüh-

rung der getrennten Abwassergebühr weitgehend problemlos und fehlerfrei abgelaufen ist. Zu erwähnen ist jedoch, dass bei rund 3.500 Abwasserkunden die Abschlagshöhe für 2010 fehlerhaft errechnet wurde. Hintergrund war, dass das Verbrauchsabrechnungsprogramm versehentlich bei der Berechnung der Abschlagshöhe bei Vollanschlusskunden auf die alte „Vollkanalgebühr“ von 4,40 € zurückgegriffen hat. Nachdem der Fehler hier aufgefallen war, konnte er ohne großen Aufwand vor Fälligkeit des ersten Abschlages am 30.03.2010 korrigiert werden. Die Kunden wurden mittels eines persönlichen Anschreibens bzw. über die Presse und den Bankkontoauszug über die Korrektur der Abschlagshöhe für 2010 informiert.

Festzuhalten bleibt auch, dass derzeit nur sehr wenige Meldungen darüber eingehen, dass zusätzlich bebaute oder befestigte Flächen an den Kanal angeschlossen wurden. Der Änderungsdienst für die Neubauten wird aufgrund der Bauantragsunterlagen von Seiten der Werke überwacht.

Zwischenzeitlich konnte auch die Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Straßenflächen der Gemeinde und des Landes NRW mit den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt werden. Die sich hieraus ergebenden Gebührenbescheide an die Gemeinde und an den Landesbetrieb Straßen NRW wurden erstellt, versandt und sind zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Das sich ergebende Guthaben wurde an die Gemeinde ausgezahlt und die sich ergebende Forderung vom Landesbetrieb beglichen.

Auch die abflusswirksame Gesamtfläche der Kreisstraßen konnte mit dem Rhein-Sieg-Kreis mit rund 42.000 m² einvernehmlich ermittelt werden. Unter Hinweis auf bestehende Verträge zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Gemeinde Eitorf aus dem Jahre 1973 ff. mit dem Passus, dass unwiderruflich auf eine Gebührenpflicht verzichtet wird, stellt sich der Rhein-Sieg-Kreis jedoch auf den Standpunkt, dass er für diese Fläche nicht zu Niederschlagswassergebühren herangezogen werden kann. Sowohl die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema als auch die Kommunal- und Abwasserberatung bestärken jedoch unsere Auffassung, dass auch trotz solcher Verträge die Straßenbaulastträger gebührenpflichtig sind. Deswegen haben sich die Werke zwischenzeitlich an den Rhein-Sieg-Kreis mit der Forderung gewandt, die bestehenden Verträge an die aktuelle Rechts- und Gesetzeslage anzupassen, mit dem Ziel, dass für alle abflusswirksamen Straßenflächen des Kreises Niederschlagswassergebühren zu zahlen sind. Im Gegenzug bleibt die Unterhaltung, Sanierung etc. der hierfür genutzten gemeindlichen Kanäle allein Aufgabe der Gemeindewerke. Eine Baukostenbeteiligung seitens der Straßenbaulastträger entfällt damit zukünftig. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass trotz ähnlich lautender Vertragsinhalte zwischen dem Land NRW und der Gemeinde Eitorf seitens des Landesbetriebs Straßen NRW die Abwassergebührenpflicht zu keiner Zeit in Zweifel gezogen wurde. Sofern der Rhein-Sieg-Kreis die Anpassung der Verträge in unserem Sinne ablehnen sollte, ist vorgesehen, einen entsprechenden Gebührenbescheid zu erlassen. Gegebenenfalls kann der Rhein-Sieg-Kreis dann im Wege des Klageverfahrens überprüfen lassen, welche Rechtsauffassung vor Gericht Bestand hat.

II. Ausblick

1 Datenbank

Zur Dokumentation und Fortschreibung der während der Flächenerhebung erhobenen Daten hat die Erfahrung bei der täglichen Arbeit gezeigt, dass auf das Vorhalten der hierfür seitens des Ingenieurbüros Fischer zur Verfügung gestellten Datenbank nicht verzichtet werden kann. Im Verbrauchsabrechnungsprogramm kann jeweils nur die gebührenpflichtige Gesamtfläche als Zahlenwert hinterlegt werden. Die Datenbank TK von Fischer ermöglicht stattdessen z. B. den Zugriff auf die Fragebögen, die Rückläufer und die versandten Flächenmitteilungen. Darüber hinaus kann chronologisch nachvollzogen werden, wie letztlich die abzurechnende Gesamtfläche zustande gekommen ist. Die Betriebsleitung hat daher entschieden, dass die für den Betrieb der Datenbank notwendige Software als Einzelplatzlösung angekauft wird (Kosten ca. 5.950 €). Hierfür sprach auch, dass die Software zwischenzeitlich durch ein weiteres Modul ergänzt wurde, welches es ermöglicht, das nächste „Massenverfahren“ datenbankmäßig abzubilden. Hintergrund ist, dass bis zum 31.12.2015 sämtliche Hauseigentümer (über 6.000) nachzuweisen haben, dass ihre privaten Schmutzwasserleitungen mit unmittelbarem Kontakt zum Erdreich dicht sind (Stichwort: Dichtheitsprüfung). Das neue Modul Dichtheitsprüfung ermöglicht dabei die Überwachung von Fristen, das Generieren von Anschreiben, die Terminplanung usw.. Der Ankauf der Datenbank stellt außerdem sicher, dass alle im Zusammenhang mit der Flächenerhebung bekannt gewordenen Angaben und Daten dauerhaft nicht verloren gehen. Bei kontinuierlicher Pflege und Datenaktualisierung kann außerdem davon ausgegangen werden, dass der Zeitraum bis zur Wiederholung einer kompletten Flächenerhebung mit den sich bedingenden erheblichen Kosten verlängert werden kann.

2 Straßenseitengräben und Gebühren

Unter Bezugnahme auf die Beratungen der Betriebsausschuss-Sitzung am 25.06.2009 (Beschluss-Nr. XII/BetrA/231) und der anschließenden Beschlussfassung im Rat am 15.09.2009 (Beschluss-Nr. XII/38/405) sollen mit Unterstützung der angekauften Software jetzt auch nach und nach die rund 500 Grundstücke überprüft werden, zu denen Angaben vorliegen, dass das Niederschlagswasser in einen Straßenseitengraben abgeleitet wird.

Die ersten dieser Straßenabschnitte wurden bereits überprüft. Den Grundstückseigentümern, die tatsächlich einleiten, wird eine geänderte Flächenmitteilung übersandt und unter Erläuterung der Rechtslage mitgeteilt, dass die festgestellten Einleitungen in den Straßengräben zukünftig gebührenpflichtig sind. Es wird Ihnen jedoch in Aussicht gestellt, dass die Gemeinde ausnahmsweise auf Antrag auf die Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser verzichtet, sofern alle anderen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück selbst gegeben sind. Auf diese Weise werden die Eigentümer eingebunden und können ggf. die Gebührenpflicht für das NW vermeiden, müssen stattdessen aber eine private Versickerungsanlage auf dem eigenen Grundstück errichten. Sofern an dem entsprechenden Abschnitt dennoch Privateinleiter verbleiben, handelt es sich wie seinerzeit erläutert um einen Bestandteil der gemeindlichen Abwasseranlage, an die dann auch alle Neubauten anschließen müssen und nur bereits bestehende Eigenlösungen, wenn sie die wasserrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, befreit bleiben.

Die in diesem Zusammenhang zu erledigenden Aufgaben werden sich voraussichtlich bis in das Jahr 2011 erstrecken und sollen von werkseigenen Mitarbeitern erledigt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei in diesem Zusammenhang auf die Vorlage zu TO.-Punkt 5 der Betriebsausschuss-Sitzung vom 25.06.2009 verwiesen.

3 Datenpflege und – prüfung, Änderungsdienst

Unter Bezugnahme auf TO.-Punkt 6 der Betriebsausschuss-Sitzung am 29.04.2009 (XII/BetrA/222) ist dem Betriebsausschuss noch ein Weg vorzuschlagen, wie und mit welchem Umfang die Eigentümerangaben zur abflusswirksamen Grundstücksfläche zukünftig überprüft werden sollen.

In dem Zusammenhang kommen zwei grundsätzliche Vorgehensweisen in Betracht:

- a) Eine laufende Überprüfung und Pflege der Flächendaten findet nicht statt. Eingesetzt werden nur Änderungen, die die Anschlussnehmer selbst melden oder die über Bauanträge u.ä. oder bei Gelegenheit aus anderem Anlass bekannt werden.
- b) Eine Überprüfung und Pflege der Flächendaten findet fortlaufend statt und bezieht neben Änderungsmeldungen der Anschlussnehmer und Bauanträgen auch aktive Ermittlungen und Überprüfungen mit dem Ziel einer ständigen Aufrechterhaltung/Verbesserung der Genauigkeit der Flächendaten ein.

Beide Methoden haben Vor – und Nachteile:

Bei a) ist zwar der laufende (Personal)Aufwand sehr gering. Allerdings ist dann über die Jahre mit einer ständig anwachsenden Fehlerquote zu rechnen, weil nach Erfahrungen anderer Kommunen die Änderungsmeldungen der Anschlussnehmer gering sind bzw. sich auf Flächenminderungen konzentrieren. Das „Gerechtigkeitsgefühl“ der Bürgerschaft zur Veranlagung nimmt ab. In der Folge dürfte nach 7 -10 Jahren der Genauigkeitsgrad der Flächendatei und damit des Gebührenmaßstabs einen derart kritischen Schwellenwert erreichen, dass eine komplette Neuerhebung notwendig werden kann. Der in den Jahren ersparte Pflegeaufwand wird dann durch einmaligen Aufwand zumindest zu einem großen Teil wieder „aufgezehrt“.

Die Methode b) hingegen verursacht laufenden Aufwand, vermag allerdings den Bedarf einer völligen Neuerhebung deutlich zeitlich zu strecken, wenn nicht sogar auf Dauer entbehrlich zu machen. Zugleich sorgt sie für einen gleichbleibenden Genauigkeitsgrad und vermittelt auch ein hohes „Gerechtigkeitsgefühl“ bei der Anwendung des Gebührenmaßstabs. Auch ist bei Verwendung der Flächendaten für andere Zwecke, z. B. Niederschlagabflussmodelle, Berechnung von Sonderbauten oder hydraulische Berechnungen zu Bauleitplänen oder größeren Neubauten, ein etwa gleichbleibender Aktualitätsgrad der Daten gewährleistet.

Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang z. B. auf die Angaben bezüglich der vorhandenen Grundstückszuwegungen und -zufahrten zu legen. Während der Flächenerhebung hat sich gezeigt, dass die Eigentümer häufig unsicher waren, unter welchen Voraussetzungen diese Flächen

abflusswirksam und damit gebührenpflichtig sind. Bei den bisherigen örtlichen Überprüfungen wurden aufgrund dessen auch häufiger Flächenkorrekturen bei diesem Flächentyp notwendig. Dies hat z. B. die WTE im Auftrag für die Gemeinde Windeck veranlasst, befristet zwei Mitarbeiter einzustellen, die nur diese Eigentümerangaben im gesamten Gemeindegebiet vor Ort überprüfen. In wenigen Monaten wurde eine Fläche mit einer 6stelligen m²-Zahl als zusätzlich gebührenpflichtig ermittelt.

Die Betriebsleitung schlägt ein Vorgehen grundsätzlich nach der Methode b) vor:

Gestützt auf die Datenbank und das vorhandene grafische Kanalinformationssystem Tiffany sollen zunächst verstärkt alle „auffälligen“ Fälle vor Ort überprüft werden. Als Beispiel sei hier genannt, dass in einem Straßenzug bis auf ein Objekt alle Dachflächen der vorhandenen Gebäude nach Angaben der Eigentümer in den Kanal ableiten. Hier wäre der „Ausreißer“ näher zu überprüfen.

Daneben und mit Abnahme der eben genannten Fälle verstärkt sollen die Angaben zu den abflusswirksamen Bodenflächen (Zufahrten, Zuwegungen) in Straßennähe nach und nach bzw. fortlaufend überprüft werden. Dritte Säule ist selbstverständlich das Prüfen und Einpflegen von Änderungsmitteilungen der Anschlußnehmer und die Beratung dazu sowie aus amtsbekannten Verfahren wie das Einarbeiten amtsbekannter Änderungen aus Bauanträgen und dgl.

Diese Aufgaben sollen mit dem eigenem Personal geleistet werden und werden somit zu einem „Tagesgeschäft“, das so unter Geltung des Frischwassermaßstabs nicht vorhanden war. Neben Mitarbeitern der Kläranlage ist mit diesen Aufgaben ein Mitarbeiter der technischen Abteilung zu betrauen, der bereits die Ersterhebung mit betreut hat. Auch die durch den Gesetzgeber auf die Werke zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Dichtheitsprüfungen sollen dort sukzessive übernommen werden, so dass derzeit hierfür eine wöchentliche Arbeitszeit von 19,5 Stunden aufzuwenden sein wird.